

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 6

Helmstedt, den 29.02.2012

65. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|-----|---|----|
| 27. | Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Büddenstedt vom 07.02.2006 | 54 |
|-----|---|----|

B. Nichtamtlicher Teil

27.

Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Büddenstedt vom 07.02.2006

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Büddenstedt in seiner Sitzung am 23.02.12 folgende 3. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Veranlagung erfolgt in der jeweiligen Kindergarten- und Krippenplatzstaffel für vier-, sechs-, acht- und zehnstündige Betreuung. Durch Selbsterklärung und nach Vorlage der entsprechenden Nachweise, z. B. Lohnbescheinigungen, Einkommenssteuerbescheid, Leistungs- oder Rentenbescheid erfolgt die Einstufung in die danach in Betracht kommende Stufe. In Ausnahmefällen kann eine Änderung bei den Betreuungszeiten ab dem ersten Tag des auf den Eingang des Antrages folgenden Monats vorgenommen werden. Sind keine Einkommensnachweise beigefügt, werden die Höchstbeträge für die jeweilige Betreuungsform festgesetzt.

Artikel II

§ 2 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühren betragen monatlich:

Stufe	maßgebl. Einkommen monatlich	Kindergarten			
		4 Std.	bis 6 Std.	bis 8 Std.	bis 10 Std.
1	über 3.500,00 €	107,00 €	161,00 €	214,00 €	268,00 €
2	2.500,01 € bis 3.500,00 €	95,00 €	143,00 €	190,00 €	238,00 €
3	1.500,01 € bis 2.500,00 €	70,00 €	105,00 €	140,00 €	175,00 €
4	bis 1.500,00 €	47,00 €	71,00 €	94,00 €	118,00 €

Stufe	maßgebl. Einkommen monatlich	Altersübergr.-Gruppe, Krippengruppe			
		4 Std.	bis 6 Std.	bis 8 Std.	bis 10 Std.
1	über 3.500,00 €	131,00 €	197,00 €	262,00 €	328,00 €
2	2.500,01 € bis 3.500,00 €	116,00 €	174,00 €	232,00 €	290,00 €
3	1.500,01 € bis 2.500,00 €	85,00 €	128,00 €	170,00 €	213,00 €
4	bis 1.500,00 €	57,00 €	86,00 €	114,00 €	143,00 €

Für Kindergarten- und Krippenkinder aus der Gemeinde Büddenstedt werden auf die dargestellten Gebühren zwei Stundensätze der jeweiligen Stufe als Gebührenermäßigung gewährt. Maßgeblich hierfür ist der Erstwohnsitz des/der Personensorgeberechtigten sowie des Kindes. Nur wer in Büddenstedt seinen und den Erstwohnsitz des Kindes angemeldet hat, erhält die Gebührenermäßigung.

Sofern der Erstwohnsitz des/der Personenberechtigten und des Kindes nicht die Gemeinde Büddenstedt ist, wird der jeweilige Höchstbetrag (Stufe 1) erhoben. Dieses gilt für Kinder in der Krippengruppe, der Kindergartengruppe und der altersgemischten Gruppe.

Artikel III

§ 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Für Ferienkinder wird folgende Tagesgebühr (ganztags) erhoben:

	Kindergarten	altersgem.-Gruppe, Krippe
Bei bis zu zehnstündiger Betreuung:	13,00 €	15,00 €

Artikel IV

Diese 3. Änderungssatzung tritt am 01.03.2012 in Kraft.

Büddenstedt, 24.02.2012

Gemeinde Büddenstedt

Frank Neddermeier
Bürgermeister

ABl-Nr. 6 vom 29.02.2012

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 208, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Wunderling-Weilbier